
Vorsitz: Estland**553. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 16. Juli 2008

Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 11.25 Uhr

2. Vorsitz: T. Parts

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN
 - (a) *Erklärung des spanischen Ministerrats vom 11. Juli 2008 über ein einseitiges Moratorium bei Streumunition:* Spanien (Anhang 1)

 - (b) *Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Tschechischen Republik über die Dislozierung von Elementen des globalen Raketenabwehrsystems der Vereinigten Staaten im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik:* Tschechische Republik (Anhang 2), Vereinigte Staaten von Amerika (Anhang 3), Russische Föderation

 - (c) *Zusammenarbeit zwischen der Regierung des Gastlandes und der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina:* Bosnien und Herzegowina (FSC.DEL/131/08)

 - (d) *Gemeinsame militärische Übung „Immediate Response 2008“ in Georgien:* Vereinigte Staaten von Amerika

Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

Vortrag von H. Sakamoto, Gesandter der Botschaft Japans in Österreich, über die Maßnahmen Japans im Kampf gegen den Terrorismus: Vorsitz, Japan (Kooperationspartner), Vereinigte Staaten von Amerika, Türkei, FSK-Koordinator für den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (Österreich), Deutschland

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE AKTUALISIERUNG DER MELDEPFLICHTIGEN KATEGORIEN VON WAFFENSYSTEMEN UND GERÄT, DIE GEGENSTAND DES INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DEN TRANSFER KONVENTIONELLER WAFFEN SIND**

Vorsitz, Rumänien, Konfliktverhütungszentrum

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 8/08 (FSC.DEC/8/08) über die Aktualisierung der meldepflichtigen Kategorien von Waffensystemen und Gerät, die Gegenstand des Informationsaustauschs über den Transfer konventioneller Waffen sind; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Punkt 4 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Arbeitsdokument über eine aktivere Rolle der OSZE im Umgang mit dem Problem Landminen und explosive Kriegsrelikte (FSC.DEL/126/08 OSCE+):* Deutschland (auch im Namen Frankreichs und Sloweniens), Irland, Tschechische Republik
- (b) *Arbeitsdokument über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Bereich der Seestreitkräfte (FSC.DEL/120/08):* Russische Föderation, Vorsitz
- (c) *Antwort Kirgisistans auf den Fragebogen zu Kleinwaffen und leichten Waffen (FSC.EMI/331/08 Restr.):* Kirgisistan

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 23. Juli 2008, 10.00 Uhr im Neuen Saal



553. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 559, Punkt 1 (a) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION SPANIENS

Frau Vorsitzende,

die spanische Delegation möchte das Forum für Sicherheitskooperation darüber informieren, dass der spanische Ministerrat am vergangenen Freitag, dem 11. Juli, eine Vereinbarung gebilligt hat, mit der ein einseitiges Moratorium für Streumunition verfügt wurde und der Prozess der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition, das jüngst auf der Diplomatischen Konferenz von Dublin gebilligt wurde, und dessen vorläufige Anwendung neue Impulse erhält.

Dieser Beschluss entspricht dem festen Bekenntnis der spanischen Regierung zum Verbot der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Anschaffung, Lagerung, Aufbewahrung und Weitergabe von Streumunition. Dazu kommt die Verpflichtung, die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfeleistung umzusetzen, vor allem was die Hilfe für die Opfer, ihre Familien und Gemeinschaften betrifft, wodurch das Übereinkommen schon jetzt de facto wirksam wird.

Die Diplomatische Konferenz von Dublin über Streumunition vereinbarte den Wortlaut des Übereinkommens über Streumunition, dessen Ziel es unter anderem ist, die Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Anschaffung, Lagerung, Aufbewahrung und Weitergabe von Streumunition, die Zivilpersonen unzumutbare Verletzungen zufügt, zu verbieten.

Frau Vorsitzende,

die vom Ministerrat gebilligte Vereinbarung sieht vor, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit die notwendigen Maßnahmen ergreift, damit das innerstaatliche Verfahren, das Spanien die Unterzeichnung des Übereinkommens in Oslo am 3. Dezember 2008 ermöglicht, so rasch wie möglich beginnen kann und diese Angelegenheit vordringlich behandelt wird. Darüber hinaus wird in der Vereinbarung gefordert, den in Artikel 18 des Übereinkommens vorgesehenen Mechanismus in Gang zu setzen, damit Spanien erklären kann, dass es den Artikel 1 des Übereinkommens ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung vorläufig anwenden wird.

In der Vereinbarung ist ebenfalls festgelegt, dass die Verteidigungsministerin die notwendigen Anordnungen treffen wird, damit in Bezug auf die in den Beständen der

spanischen Streitkräfte befindliche Streumunition die Bestimmungen des Übereinkommens ab sofort eingehalten werden. Auf diese Weise machen wir einen Schritt zum Verbot der Verwendung, Anschaffung und Entwicklung dieser Munition, insbesondere wird so rasch wie möglich die Vernichtung der derzeit auf Lager befindlichen Munition beginnen.

Ferner muss der Minister für Industrie, Fremdenverkehr und Handel die geeigneten Maßnahmen treffen, damit das im Übereinkommen vorgesehene Verbot der Einfuhr, Indienststellung, Ausfuhr und Versendung von Streumunition zum Tragen kommt.

Die Vereinbarung sieht auch vor, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit entsprechende Weisungen erteilt, damit begonnen wird, die in dem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen in die Kooperationspolitik einfließen zu lassen.

Und schließlich wird festgelegt, dass sich das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit mit dem Verteidigungsministerium hinsichtlich der Information absprechen wird, die laut Artikel 7 des Übereinkommens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln ist; darin ist so rasch wie möglich der Standpunkt Spaniens darzulegen und Auskunft über vorhandene Munition und über den Arbeitsplan für deren tatsächliche Vernichtung zu erteilen.

Vielen Dank.

553. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 559, Punkt 1 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER
TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf die Erklärung der Russischen Föderation in der letzten Plenarsitzung des FSK vom 9. Juli 2008 betreffend die Unterzeichnung des Raketenabwehrabkommens zwischen der Tschechischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika möchten wir folgende Erklärung abgeben:

- Da alle Aspekte der Errichtung der Radareinrichtung für die Raketenabwehr ausführlich und über einen langen Zeitraum hinweg mit der Russischen Föderation in den entsprechenden bilateralen und multilateralen Foren erörtert wurden, verstehen wir nicht, warum Russland diese Frage immer wieder in Foren der OSZE, etwa auch im FSK, zur Sprache bringt.
- Wir sind davon überzeugt, dass die Russische Föderation sehr wohl weiß, dass die Raketenabwehrradarstation in der Tschechischen Republik keine wie immer geartete Bedrohung für die Sicherheit Russlands darstellt. Im Gegenteil: Der Bau des Raketenabwehrradars leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit auf dem europäischen Kontinent.
- Wir möchten nicht zum gesamten Inhalt der russischen Erklärung Stellung nehmen, wir betrachten jedoch die Absicht Russlands, als Ausgleich für die neuen potenziellen Bedrohungen „geeignete militärisch-technische Maßnahmen“ zu ergreifen, als absolut unangebracht. Diese Art von Erklärung ist dem kollektiven Sicherheitssystem, das wir seit dem Beginn der 1990er Jahre gemeinsam aufbauen, nicht förderlich.
- Es ist auch eigenartig, dass Botschafter Uljanow die Ergebnisse öffentlicher Umfragen in unserem Land in einem Forum wie dem FSK beurteilt oder interpretiert.
- Die Tschechische Republik spricht sich nachdrücklich für einen Dialog mit Russland zu dieser und anderen Sicherheitsfragen aus, doch muss dieser frei von Emotionen und unhaltbaren Behauptungen sein.

Danke, Frau Vorsitzende.

Wir ersuchen höflich, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.



553. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 559, Punkt 1 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Danke, Frau Vorsitzende.

Jüngste Entwicklungen lassen es angezeigt erscheinen, den Delegationen im Forum für Sicherheitskooperation aktualisierte Informationen über die Raketenabwehr vorzulegen. Wie die Delegationen wissen, unterzeichneten die Vereinigten Staaten und die Tschechische Republik letzte Woche das Abkommen zur Errichtung einer US-Radareinrichtung zur Abwehr ballistischer Flugkörper in der Tschechischen Republik.

Die jüngsten Erklärungen Russlands über Raketenabwehr auf der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz und letzte Woche im FSK hinterließen jedoch kein korrektes Bild von diesem Abkommen bzw. von Zweck und Art der begrenzten US-Raketenabwehrstationierung, die für Europa geplant ist.

Die Bedrohung der Vereinigten Staaten, ihrer im Ausland stationierten Truppen sowie ihrer Verbündeten und Freunde durch ballistische Flugkörper ist real und nimmt zu. Die Serie von Raketentests durch den Iran ist eine beunruhigende Entwicklung, die eindeutig auf die Notwendigkeit einer europäischen Raketenabwehr hinweist.

Am 3. April 2008 anerkannte die NATO einstimmig in ihrer Gipfelerklärung von Bukarest die zunehmende Bedrohung durch ballistische Flugkörper und den Beitrag, den die geplante Stationierung von US-Raketenabwehreinrichtungen in Europa zum Schutz der Verbündeten leisten wird.

Das am 8. Juli von Außenministerin Rice und dem tschechischen Außenminister Schwarzenberg unterzeichnete Abkommen ist ein wichtiger Schritt in unseren Bemühungen zum Schutz der Vereinigten Staaten und der Tschechischen Republik sowie unserer Freunde und Verbündeten vor der wachsenden Bedrohung durch die Verbreitung ballistischer Flugkörper von ständig größerer Reichweite und höherem Entwicklungsgrad, die potenziell mit Massenvernichtungswaffen ausgerüstet werden können.

Nach Ratifizierung durch das tschechische Parlament wird dieses Abkommen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Vereinigten Staaten eine Radarstation zur Abwehr ballistischer Flugkörper errichten, unterhalten und betreiben. Die Tschechische Republik behält die volle Hoheitsgewalt über diese Stätte.

Die US-Radarstation zur Abwehr ballistischer Flugkörper wird für die präzise Verfolgung von im Nahen Osten abgeschossenen ballistischen Flugkörpern sorgen und mit anderen Raketenabwehreinrichtungen der Vereinigten Staaten in Europa und in den Vereinigten Staaten verbunden sein.

Das Raketenabwehrabkommen ist als Baustein nicht nur für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und der Tschechischen Republik von Bedeutung, sondern auch für die Sicherheit der NATO und letzten Endes für die Sicherheit der gesamten internationalen Staatengemeinschaft, wenn wir in Zukunft mit neuen Bedrohungen konfrontiert sind.

Wir sind fest davon überzeugt, dass unsere Zusammenarbeit in diesem Bereich einen wichtigen Beitrag zur kollektiven Fähigkeit der NATO leisten wird, auf bestehende und zukünftige Bedrohungen im einundzwanzigsten Jahrhundert entsprechend zu reagieren, und dass sie einen Bestandteil einer zukünftigen NATO-weiten Raketenabwehrarchitektur bilden wird. Wie ich bereits sagte, wurde dies von den Verbündeten auf dem NATO-Gipfeltreffen von Bukarest im April dieses Jahres befürwortet.

Aufgrund des Standorts und der Fähigkeiten der europäischen Raketenabwehreinrichtungen hätte das vorgeschlagene System russischen ICBMs nichts entgegenzusetzen, und zehn Abfangraketen könnten ganz gewiss nichts gegen tausende russische Gefechtsköpfe ausrichten. Wir waren in dieser Frage den Russen gegenüber völlig offen und haben ihnen versichert, dass diese Anlage für einen konkreten und begrenzten Verteidigungszweck bestimmt ist – gegen neue Raketenbedrohungen aus dem Nahen Osten – und sich weder jetzt noch in Zukunft gegen Russland richten wird.

Wir haben immer wieder klargestellt, dass die von uns beabsichtigte Stationierung eines begrenzten Raketenabwehrsystems in Europa keine Bedrohung für Russland oder für die strategischen Kräfte Russlands darstellt.

Die klein angelegte Stationierung eines Raketenabwehrradars und von zehn Abwehrraketen in Europa dient einem konkreten und begrenzten Verteidigungszweck, nämlich gegen neue Raketenbedrohungen aus dem Nahen Osten gerüstet zu sein.

Im Verlauf der letzten 12 bis 15 Monate führten ranghohe Vertreter der Vereinigten Staaten und ihre technischen Experten ausführliche Gespräche mit ihren russischen Amtskollegen.

Hinsichtlich der Vorschläge der Vereinigten Staaten betreffend Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen hieß es in der am 6. April auf der Sitzung zwischen den Präsidenten Bush und Putin in Sotschi abgegebenen Strategischen Rahmenerklärung, dass „solche Maßnahmen im Fall ihrer Vereinbarung und Umsetzung wichtig und nützlich in Bezug auf die Beseitigung der russischen Bedenken sein werden“. Die Vereinigten Staaten bemühen sich nach Kräften, mit Russland zusammenzuarbeiten, indem sie eine Reihe von Transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen anbieten.

In der Erklärung von Sotschi wird auch erwähnt, dass die Vereinigten Staaten und Russland ein „Interesse an der Schaffung eines Systems zur Reaktion auf mögliche Raketenbedrohungen haben, an dem Russland und die Vereinigten Staaten sowie Europa als gleichberechtigte Partner teilnehmen werden“. Die Vereinigten Staaten haben einen in die

Zukunft gerichteten Vorschlag für eine gemeinsame regionale Raketenabwehrarchitektur eingebracht, in der die Vereinigten Staaten, die NATO und Russland gemeinsam Maßnahmen zur Abwehr neuer Bedrohungen durch ballistische Flugkörper ausarbeiten würden.

Danke, Frau Vorsitzende.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

553. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 559, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 8/08
AKTUALISIERUNG DER MELDEPFLICHTIGEN KATEGORIEN
VON WAFFENSYSTEMEN UND GERÄT, DIE GEGENSTAND
DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS ÜBER DEN
TRANSFER KONVENTIONELLER WAFFEN SIND**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten der OSZE, innerhalb der vereinbarten Frist Daten über den Transfer konventioneller Waffen und Ausrüstungen auszutauschen,

unter Berücksichtigung der technischen Anpassungen gewisser Ausrüstungskategorien, die vom Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen erfasst sind, sowie der in der Resolution „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ (A/RES/61/77) der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 ausgesprochenen Bitte, zusätzliche Hintergrundinformationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen,

in Anerkennung der Vorteile, die die Schaffung und Erhaltung von Synergien zwischen verschiedenen Mechanismen zum Austausch von Informationen im Hinblick auf eine Erhöhung der Wirksamkeit und eine Vermeidung von Doppelarbeit bewirken können, –

beschließt:

1. Absatz 1 seines Beschlusses Nr. 13/97 (FSC.DEC/13/97) vom 16. Juli 1997, der durch den FSK-Beschluss Nr. 8/98 vom 4. November 1998 abgeändert wurde, dahingehend abzuändern, dass ab 2008 die Teilnehmerstaaten im Rahmen des FSK jährlich bis spätestens 30. Juni Informationen über den Transfer von Waffensystemen und Gerät für das vorangegangene Kalenderjahr in den aktualisierten Kategorien und Formaten, die im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen festgelegt sind, austauschen werden;
2. die im Anhang zu Beschluss Nr. 13/97 enthaltene Liste der „Kategorien von Waffensystemen und Gerät, die Gegenstand des Informationsaustauschs über den Transfer konventioneller Waffen sind“, durch den im Anhang beigefügten aktualisierten Anhang zu ersetzen;

3. das Konfliktverhütungszentrum zu beauftragen, alle weiteren Änderungen der im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen festgelegten Kategorien und Formate zu verfolgen und den OSZE-Teilnehmerstaaten die notwendigen Änderungen in der Liste „Kategorien von Waffensystemen und Gerät, die Gegenstand des Informationsaustauschs über den Transfer konventioneller Waffen sind“ zur Genehmigung vorzulegen.

4. dass die Teilnehmerstaaten, sofern sie dazu in der Lage sind, die Informationen, die sie über SALW-Ausfuhren in andere Teilnehmerstaaten bzw. SALW-Einfuhren aus anderen Teilnehmerstaaten austauschen, als zusätzliche Hintergrundinformation über SALW-Transfers als Beilage zu ihren Berichten an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und auf Grundlage des standardisierten Formulars für die freiwillige Berichterstattung, das von der Gruppe von VN- Regierungssachverständigen 2006 angenommen wurde, oder mittels anderer von ihnen als geeignet erachteter Methoden übermitteln.

KATEGORIEN VON WAFFENSYSTEMEN UND GERÄT, DIE GEGENSTAND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS ÜBER DEN TRANSFER KONVENTIONELLER WAFFEN SIND

1. Kampfpanzer

Gepanzerte Ketten- oder Radkampffahrzeuge mit Eigenantrieb, die über große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügen, deren Leergewicht mindestens 16,5 metrische Tonnen beträgt, die mit einer Panzerkanone mit hoher Mündungsgeschwindigkeit mit einem Mindestkaliber von 75 Millimetern zum Schießen im direkten Richten ausgerüstet sind.

2. Gepanzerte Kampffahrzeuge

Geländegängige Fahrzeuge auf Ketten, teilweise auf Ketten oder auf Rädern, mit Eigenantrieb und Panzerschutz, die entweder (a) für den Transport einer Gruppe von vier oder mehr Infanteristen konstruiert und ausgerüstet sind oder (b) mit einer integrierten oder organischen Waffe von mindestens 12,5 Millimetern Kaliber oder einem Abschussgerät für Flugkörper bewaffnet sind.

3. Großkalibrige Artilleriesysteme

Kanonen, Haubitzen sowie Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Mörser sowie Mehrfachraketenwerfersysteme, die Bodenziele in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten bekämpfen können, mit einem Kaliber von 75 Millimetern und darüber.

4. Kampfflugzeuge

Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut sind, einschließlich Versionen solcher Flugzeuge, die Sondereinsätze zur elektronischen Kampfführung, Ausschaltung der Luftverteidigung oder Aufklärung durchführen. Der Begriff „Kampfflugzeug“ schließt primäre Schulflugzeuge nicht ein, es sei denn, sie sind in der oben beschriebenen Weise konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut.

5. Angriffshubschrauber

Drehflügel luftfahrzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten oder un gelenkten panzerbrechenden Waffen, Luft-Boden-Waffen, Luft-Unterwasser-Waffen oder Luft-Luft-Waffen konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut und mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen ausgerüstet sind, einschließlich

Versionen solcher Luftfahrzeuge, die Sondereinsätze zur Aufklärung oder elektronischen Kampfführung durchführen.

6. Kriegsschiffe

Für militärische Zwecke bewaffnete und ausgerüstete Schiffe oder Unterseeboote mit einer Standard-Wasserverdrängung von mindestens 500 metrischen Tonnen und solche mit einer Standard-Wasserverdrängung unter 500 metrischen Tonnen, wenn sie zum Abschuss von Flugkörpern mit einer Reichweite von mindestens 25 Kilometern oder von Torpedos mit ebensolcher Reichweite ausgerüstet sind.

7. Flugkörper und Abschussgeräte für Flugkörper

- (a) Gelenkte oder un gelenkte Raketen, ballistische Flugkörper oder Marschflugkörper, die in der Lage sind, einen Sprengkopf oder eine Vernichtungswaffe mit einer Reichweite von mindestens 25 Kilometern abzuschießen, und Geräte, die speziell für den Abschuss solcher Flugkörper oder Raketen konstruiert oder umgebaut wurden, sofern sie nicht unter die Kategorien 1 bis 6 fallen. Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs gilt, dass diese Unterkategorie auch unbemannte Flugkörper mit den Merkmalen der oben definierten Flugkörper, nicht jedoch Boden-Luft-Raketen einschließt;
- (b) tragbare Luftabwehrraketensysteme (MANPADS).